



<b>Referent/-innen</b>	<p><b>Herr Geigl</b>, Leiter des Amtes für Migration und Flüchtlinge</p> <p><b>Herr Balmberger</b>, Leiter des Sachgebiets Untere Aufnahmebehörde für Flüchtlinge / Untere Eingliederungsbehörde für Spätaussiedler/-innen</p> <p><b>Frau Dölker</b>, Leiterin des Sachgebiets Ausländerbehörde / Personenstandwesen / Staatsangehörigkeit / Asylbewerberleistungen</p> <p><b>Frau Schneider</b>, Leiterin des Sachgebiets Integration und Soziale Betreuung</p> <p><b>Frau Däumler</b>, Teamverantwortliche Sozialbetreuung</p> <p><b>Frau Schenk</b>, Teamverantwortliche Integrationsmanagement</p> <p><b>Frau Kimmerle</b>, Integrationsbeauftragte des Landkreises Freudenstadt</p>
<b>Protokoll vom:</b>	21.06.2022
<b>Protokollführerin:</b>	<b>Frau Kimmerle</b>
<b>Anhang:</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Präsentationsfolien zur Plattform Ehrenamt</li> <li>2. Informationsblatt für ukrainische Fahrerinnen und Fahrer vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (DE-UKR)</li> <li>3. Integrationsangebote Mehrgenerationenhaus Familienzentrum Freudenstadt</li> </ol>

TOP	Thema
<b>1</b>	<b>Begrüßung und Eröffnung durch Herrn Geigl</b>
<b>Geigl</b>	In der Gemeinschaftsunterkunft in Alpirsbach hat es in der Nacht vom 29.05. auf den 30.05.2022 gebrannt. Von den Bewohner/-innen ist niemand ums Leben gekommen, ein Bewohner wurde beim Sprung aus einem Fenster schwer verletzt. In der Brandnacht wurde ein Großteil der Personen spontan von Menschen in Alpirsbach privat aufgenommen. Inzwischen wurden die Bewohner/-innen auf die anderen Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises verteilt. Sie werden eng durch das Personal des Landratsamts betreut.
<b>2</b>	<b>Aktuelles aus dem Amt für Migration und Flüchtlinge</b>
<b>2.1</b>	<b>Sachgebiet 23.10: Untere Aufnahmebehörde für Flüchtlinge / Untere Eingliederungsbehörde für Spätaussiedler/-innen</b>
<b>Balmberger</b>	<p><u>Situation in der vorläufigen Unterbringung im Landkreis</u></p> <p>Die Zahl der Personen mit Fluchthintergrund im Landkreis wurde zum letzten Mal zum Jahresende 2021 erhoben. Zu dieser Zeit waren ca. 1.800 Personen mit Fluchthintergrund im Landkreis ansässig. Diese Anzahl ist seit einigen Jahren weitgehend konstant, wenngleich ein leichter Anstieg zu verzeichnen ist. Zu- und Wegzüge heben sich auf.</p> <p><i>Die Gemeinschaftsunterkunft in Alpirsbach ist durch einen Brand unbewohnbar geworden. Dadurch sind 40 Plätze in der vorläufigen Unterbringung des Kreises weggefallen. Für das Protokoll wurden die Zahlen der vorläufigen Unterbringung aktualisiert:</i></p> <p>Die Kapazitäten in den Unterkünften des Landkreises nach dem Wegfall der Gemeinschaftsunterkunft Alpirsbach umfassen 622 (vorher 662) Plätze, davon sind 537 belegt. Dies ergibt eine <b>Reinbelegungsquote von ca. 86%</b> (vorher: 81%). Es können jedoch nicht immer alle Betten in einem Zimmer belegt werden (z. B. wenn Zimmer von Familien bewohnt werden, die nicht alle Betten innerhalb des Zimmers</p>



benötigen). Daher ist von einer **reellen Belegungsquote von ca. 99%** (vorher: 94%) auszugehen. Es müssen weitere **Unterbringungskapazitäten** im Landkreis aufgebaut werden um weiterhin Geflüchtete aufnehmen zu können.

56% der Bewohner/-innen sind männlich, 44% weiblich. Von den Bewohner/-innen haben **58 (12%) eine Aufenthaltserlaubnis, 304 (60%) eine Aufenthaltsgestattung und 144 (28%) sind geduldet**. Die Differenz zur Gesamtbelegung ergibt sich aus Spätaussiedler/-innen und Kindern, deren Status im Belegungssystem nicht hinterlegt sind.

Bzgl. der **Hauptherkunftsländer** ergibt sich in den Unterkünften folgende Verteilung:

- Syrien 26%
- Irak 15%
- Afghanistan 14%
- Nigeria 13%
- Türkei 9%
- Gambia 7%

Weiterhin muss der Landkreis in Abstimmung mit dem Land **einen Krankenfall pro Monat** aufnehmen. Die Krankheitsbilder variieren hier, wobei die Aufnahmemöglichkeiten und die lokale Infrastruktur im Gesundheitsbereich bei der Zuweisung berücksichtigt werden.

#### Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine

Innerhalb von drei Monaten sind ca. **900 Personen aus der Ukraine** in den Landkreis gekommen. Darunter sind Menschen, die eigenständig in den Landkreis gekommen sind, um dort bei Bekannten oder Verwandten unterzukommen. Außerdem erfolgen seit KW 14 **wöchentliche Zuweisungen** aus den Erstaufnahme-Einrichtungen des Landes. Diese Personen müssen vom Landkreis untergebracht werden. Es wird wöchentlich vom Land für jeden Kreis eine **Aufnahmequote** berechnet, aus der sich dann die Zahl der zugewiesenen Personen ergibt.

In der Praxis ist in Bezug auf die Zuweisungen des Landes viel Flexibilität erforderlich: Der Unteren Aufnahmebehörde wird erst kurz vor Ankunft mitgeteilt, wie viele und welche Personen zugewiesen werden. Zunehmend sind **Haustiere und Krankenfälle** unter den Zuweisungen, was besondere Bedarfe bei der Unterbringung mit sich bringt.

Die Zahl der angekündigten Zuweisung und die Personenzahl, die dann letztlich im Landkreis ankommt, weichen voneinander ab (Anzahl der tatsächlich aufgenommenen Personen jeweils in Klammern):

- KW 14: 19 (11)
- KW 15: 28 (37)
- KW 16: 23 (35)
- KW 17: 33 (37)
- KW 18: 24 (12)
- KW 19: 28 (28)
- KW 20: 15 (15)

Der Landkreis mietet für die vorläufige Unterbringung der Geflüchteten aus der Ukraine Hotels an. Nach der Aufnahme in die Hotels werden die Geflüchteten aus der Ukraine zeitnah in die **Anschlussunterbringung in die Städte und Gemeinden** im Kreis zugewiesen. Die meisten Geflüchteten aus der Ukraine im Kreis sind in den großen Kreisstädten Freudenstadt (259) und Horb (110) untergebracht gefolgt von Baiersbronn (100) (Stand 17.05.2022). In der Übersicht über die Verteilung im Kreis (siehe Folie 16) können Doppelmeldungen enthalten sein.

Allgemein gilt, dass die Gesamtzahl der Ukraine-Geflüchteten im Kreis nur annähernd beziffert werden kann. Grund hierfür ist einerseits, dass von den Ausländerbehörden lediglich Registrierungen erfasst werden, nicht jedoch Abgänge in andere Landkreise oder ins Ausland. Des Weiteren können sich nach wie vor nicht registrierte Geflüchtete im Landkreis aufhalten.



2.2	<b>Sachgebiet 23.30: Ausländerbehörde / Personenstandswesen / Staatsangehörigkeit / Asylbewerberleistungen</b>
Dölker	<p><b>Ausländerrecht</b></p> <p><u>Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG</u></p> <p>Die EU hat beschlossen, für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ein Aufnahmeverfahren nach der <b>EU-Richtlinie über den vorübergehenden Schutz</b> umzusetzen. Folgende Personen sind vom EU-Beschluss umfasst und können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24.02.2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,</li><li>• Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben</li><li>• Familienangehörige der unter den ersten beiden Punkten genannten Personen, auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind</li><li>• Staatenlose und andere Drittstaatsangehörige mit Aufenthalt in der Ukraine vor dem 24.02.2022 auf Grundlage eines unbefristeten Aufenthaltstitels, sofern diese nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren</li><li>• Personen der oben genannten Gruppen, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder sich kurz vor diesem Zeitpunkt (z.B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben und infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können.</li></ul> <p><b><u>Wichtige Hinweise zur Ausreise in die Ukraine und Wiedereinreise nach Deutschland</u></b></p> <p><b>Auf der Plattform Ehrenamt wurde eine falsche Information bezüglich der Ausreise in die Ukraine und Wiedereinreise mit der Fiktionsbescheinigung weitergegeben. Daher informieren wir nochmals über die aktuelle Rechtslage:</b></p> <p>Geflüchtete aus der Ukraine, die sich in Deutschland aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, erhalten eine sogenannte <b>Fiktionsbescheinigung</b> nach § 81 Abs. 3 AufenthG. Diese <b>berechtigt nicht zum visumfreien Reisen im Schengen-Raum</b>, da noch kein Aufenthaltstitel ausgestellt wurde. Die Fiktionsbescheinigung ersetzt somit auch keinen Aufenthaltstitel und <b>erlischt mit der Ausreise</b>. Sie erlaubt deshalb auch <b>nicht die Wiedereinreise nach einem Auslandsaufenthalt</b>. Aktuell ist zwar die Einreise bis zum 31. August 2022 über die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung ohne Aufenthaltstitel erlaubt. Es wird allerdings berichtet, dass es bei der Wiedereinreise an der Grenze zu Problemen kommen kann, wenn der visumsfreie Zeitraum (Aufenthalt von 90 Tagen in 180 Tagen im Schengen-Raum) bereits erfüllt ist.</p> <p>Erst wenn ein Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG) zum vorübergehenden Schutz in Deutschland erteilt wurde, ist es grundsätzlich möglich ins Ausland und damit auch in die Ukraine zu reisen. Während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis und mit einem gültigen Reisedokument kann eine Wiedereinreise nach Deutschland erfolgen.</p> <p>Ein Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz in Deutschland erlischt allerdings unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ausreise aus Deutschland aus einem nicht nur vorübergehenden Grund</li><li>• Ausreise aus Deutschland und Wiedereinreise nicht innerhalb von sechs Monaten</li></ul> <p>Sofern eine <b>Ausreise aus Deutschland</b> erfolgen soll und eine <b>Wiedereinreise</b> geplant ist, wird dringend dazu geraten im Vorfeld <b>Kontakt mit der zuständigen Ausländerbehörde</b> aufzunehmen.</p>



### Wohnsitzauflage

Inzwischen wurde eine **Allgemeinverfügung** vom Regierungspräsidium Karlsruhe zur landesinternen Verteilung von Geflüchteten aus der Ukraine erlassen. Ab dem Zeitpunkt der Vorsprache bei einer Ausländerbehörde und der Äußerung eines Schutzgesuches nach § 24 AufenthG besteht die gesetzliche Verpflichtung, Wohnung und gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bezirk der jeweils zuständigen unteren Aufnahmebehörde zu nehmen (Wohnsitzauflage). Als Vorsprache gilt bereits die schriftliche oder elektronische Stellung eines Antrages nach § 24 AufenthG bei der Ausländerbehörde.

Dies bedeutet, dass für Geflüchtete aus der Ukraine eine **Wohnsitzauflage** für den Bereich der zuständigen unteren Aufnahmebehörden besteht, also beschränkt auf den **jeweiligen Stadt- oder Landkreis**.

Die Allgemeinverfügung gilt nicht für Personen, für die in Baden-Württemberg oder in anderen Ländern bereits eine Zuweisungsentscheidung im Sinne des § 24 Absatz 4 Satz 1 AufenthG erhalten haben. Diese Geflüchteten erhalten einen Zuweisungsbescheid. In diesen Fällen gilt die Wohnsitzverpflichtung aufgrund der Zuweisungsentscheidung und § 24 Abs. 5 AufenthG.

Zur konkreten Umsetzung der Wohnsitzregelung insbesondere auch bei länderübergreifenden Sachverhalten sowie zu den Rechtsänderungen warten die Ausländerbehörden nach wie vor auf Informationen vom Land.

Grundsätzlich gilt: Wer als Geflüchteter aus der Ukraine **einen Wegzug aus dem Landkreis** plant, muss einen **Umverteilungsantrag** bei der aktuell zuständigen Ausländerbehörde stellen und darf erst umziehen, sobald dieser genehmigt ist.

### **Leistungsrecht**

#### Rechtskreiswechsel AsylbLG zu SGB II/ SGB XII ab 01.06.2022

Bisher hatten Geflüchtete aus der Ukraine Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Zum 01.06.2022 erfolgt ein **Rechtskreiswechsel in das SGB II/SGB XII**.

Voraussetzung für den Bezug von SGB II/SGB XII-Leistungen durch Leistungsberechtigte, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben, ist ab 01.06.2022

- eine Fiktionsbescheinigung oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG und
- eine erkennungsdienstliche Behandlung (Übergangsfrist zur Nachholung für Bestandsfälle bis 31.10.2022)

Ab 01.06.2022 kann bei Erfüllung der Voraussetzungen der **Rechtskreiswechsel immer erst zum Anfang des Folgemonats** erfolgen. Dies bedeutet, dass so lange noch Leistungen nach dem AsylbLG weitergezahlt werden müssen. Die Bearbeitung der Ukraine-Fälle hat seit März 2022 eine erhebliche Mehrarbeit verursacht und wird dies ab Juni weiterhin tun, da für einen Übergangszeitraum Leistungen nach dem AsylbLG bewilligt werden müssen, bis die Personen die Voraussetzungen für den Bezug von SGBII/XII erfüllen. Die erkennungsdienstliche Behandlung ist seit 01.06.2022 zwingende Voraussetzung für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Die notwendige **erkennungsdienstliche Behandlung** wird im Amt für Migration und Flüchtlinge stattfinden. Da hier sämtliche Fingerabdrücke sowie ein Foto aufgenommen werden, ist das Verfahren mit zeitlichem Aufwand verbunden und bindet zusätzlich Personalressourcen. Für die erkennungsdienstliche Behandlung werden alle Ukraine-Geflüchteten ein **Einladungsschreiben** mit einem konkreten Termin erhalten. Die Termineinladungen werden unaufgefordert verschickt. Eine Meldung hierfür beim Amt für Migration und Flüchtlinge ist nicht erforderlich. Die Aufarbeitung der erkennungsdienstlichen Behandlungen wird einige Zeit in Anspruch nehmen und erfolgt nur bei Personen, die hierfür eine **Termin einladung**



	<p>vom Amt für Migration und Flüchtlinge erhalten haben. Um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, bittet das Amt für Migration und Flüchtlinge darum, dass erhaltene Termine pünktlich wahrgenommen werden.</p>
2.3 – 2.5	<p><b>Sachgebiet 23.20: Integration und Soziale Betreuung:</b></p> <p><b>Bericht aus der Sozialbetreuung, Bericht aus dem Integrationsmanagement, Bericht der Integrationsbeauftragten</b></p>
Schneider, Däumler, Schenk, Kimmerle	<p><b>Bericht aus der Sozialbetreuung</b></p> <p>Die Sozialbetreuung für Geflüchtete begleitet <b>Personen in der vorläufigen Unterbringung</b>. Momentan werden 481 Personen durch 3,75 Stellen betreut. Ab Juni wird eine weitere Stelle zu 100% besetzt. Wie auch im Integrationsmanagement und allgemein im sozialen Bereich gestaltet es sich immer schwieriger, qualifiziertes Personal zu finden.</p> <p>Die Sozialbetreuung hat die Aufgabe, die Geflüchteten in <b>allen Alltagsbelangen</b> wie Schul- und Kindergartenanmeldungen oder Arztterminen zu unterstützen. Betreut werden Personen im laufenden Asylverfahren, viele der Klient/-innen haben aber auch bereits eine Ablehnung erhalten und keine Bleibeperspektive in Deutschland. Einige der Geflüchteten sind mit psychischen und/oder körperlichen Problemen belastet, wodurch sich die Arbeit zusätzlich herausfordernd gestaltet. Gleichzeitig darf die Sozialbetreuung viele Geflüchtete in der Anfangsphase erfolgreicher Integrationsverläufe begleiten.</p> <p><b>Bericht aus dem Integrationsmanagement</b></p> <p>Die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager unterstützen <b>Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis</b> bei der Integration in den Alltag, sie beraten und verweisen außerdem an bestehende Regeldienste. Die Teilnahme am Integrationsmanagement ist für die Geflüchteten freiwillig. Innerhalb des Landkreises setzen Baiersbronn und Horb das Integrationsmanagement mit eigenem Personal um.</p> <p>Die <b>Verlängerungen der Förderung</b> des Integrationsmanagements von 60 auf 72 Monate ist geplant, jedoch mit geringeren Fördersätzen (64.000 -&gt; 60.000 und 51.000 -&gt; 47.000). Zwei Stellen im Integrationsmanagement konnten unabhängig davon innerhalb des Landratsamtes entfristet werden.</p> <p>Nachdem die <b>Projektarbeit innerhalb des Integrationsmanagements</b> aufgrund der Corona-Pandemie länger unterbrochen werden musste, werden nun wieder erste Projekte im Integrationsbereich umgesetzt, zum Beispiel „Papierkram“ – ein Angebot, bei dem die Geflüchteten begleitet ihre Unterlagen sortieren oder ein Kunsttherapie-Projekt, welches im Mai in der Gemeinschaftsunterkunft Loßburg gestartet ist.</p> <p>Der Zuzug von geflüchteten Menschen aus der Ukraine stellt auch das Integrationsmanagement vor eine neue Herausforderung. Durch den erteilten Aufenthaltstitel nach §24 AufenthG fallen die Personen unter die Zuständigkeit des Integrationsmanagements, die Fallzahlen haben sich dadurch signifikant erhöht. Das Integrationsmanagement ist für die <b>Ausstellung von Krankenscheinen</b> zuständig, solange die Ukraine-Geflüchteten Asylbewerberleistungen beziehen – auch dies bindet Kapazitäten.</p> <p><b>Bericht der Integrationsbeauftragten</b></p> <p>Der Aufgabenbereich der Integrationsbeauftragten ist die <b>strategische und konzeptionelle Integrationsarbeit</b>. Diese bezieht sich nicht nur auf geflüchtete Menschen, sondern hat das Ziel, alle zugewanderten Menschen einzubeziehen, egal in welchem Kontext diese in den Landkreis gekommen sind.</p> <p>Im Zuge des Ukraine-Krieges bündelt das Amt für Migration und Flüchtlinge alle personellen Kapazitäten zur Bewältigung der akuten Herausforderungen wie Aufnahme, Unterbringung und Leistungsgewährung. Daher ist die strategische Arbeit der Integrationsbeauftragten momentan in den Hintergrund getreten.</p> <p>Im Landkreis sind zahlreiche Angebote für die Geflüchteten aus der Ukraine entstanden. Der Bedarf an speziellen Angeboten und Räumen für Menschen aus der Ukraine ist groß. Gleichzeitig stehen Haupt-</p>



und Ehrenamt im Integrationsbereich vor der Herausforderung, dass auch **Geflüchtete, die schon länger in Deutschland sind, nach wie vor Integrationsbedarfe** haben. Auch neu zugewiesene Geflüchtete aus anderen Herkunftsländern benötigen Begleitung beim Ankommen in Deutschland und werden momentan in der öffentlichen Wahrnehmung nicht thematisiert.

#### Ehrenamtliches Engagement im Landkreis

Im Landkreis sind **langjährig erfahrene Ehrenamtsstrukturen** im Integrationsbereich vorhanden. Das ehrenamtliche Engagement hat im Zuge der Ukraine-Krise eine **neue Dynamik** bekommen. Bestehende Asylkreise sind wieder verstärkt aktiv, zusätzlich haben neue Ehrenamtliche begonnen, sich in der Begleitung von Geflüchteten aus der Ukraine zu engagieren. Um die Ehrenamtlichen zu begleiten und Überlastungen vorzubeugen wird **eine Unterstützungsstruktur für die Ehrenamtlichen** im Integrationsbereich aufgebaut. Bei einem Treffen auf Einladung des Landrats im April 2022 sind aus diesem Grund hauptamtliche Vertreter/-innen der Kirchengemeinden und aus dem Integrationsnetzwerk zusammengekommen. Annette Burkhardt (Fachberatung Flüchtlinge und Ehrenamt, Diakonische Bezirksstelle Kreis Freudenstadt) und Nora Braun (Projekt Caritas-Dienste in der Flüchtlingsarbeit) haben sich bereit erklärt, **als zentrale Ansprechpersonen für die Ehrenamtlichen im Landkreis** zu fungieren. Ihr Beratungsangebot richtet sich an **alle Ehrenamtlichen in der Integrationsarbeit**, nicht nur im Rahmen der Ukraine-Krise.

#### Kontaktdaten der „Ansprechstelle Ehrenamt in der Integrationsarbeit“

Frau Braun (Caritas Schwarzwald-Gäu):  
0162 6327585, [braun.no@caritas-schwarzwald-gaeu.de](mailto:braun.no@caritas-schwarzwald-gaeu.de)

Frau Burkhardt (Diakonische Bezirksstelle)  
07441 91569-60, [burkhardt@diakonie-fds.de](mailto:burkhardt@diakonie-fds.de)

Die Ansprechstelle kann zum Beispiel in folgenden Bereichen tätig werden:

- Beratung und Vernetzung von Ehrenamtlichen, Wissenstransfer
- Organisation von Weiterbildungs-, Austausch- und Informationsangeboten – diese können auch vor Ort in den Kreisgemeinden angeboten werden
- Aufbau eines Ehrenamtsverteilers gemeinsam mit dem Landratsamt

Die Ansprechstelle ist im Aufbau und arbeitet eng mit der Integrationsbeauftragten zusammen.

**Ehrenamtliche können sich bei Fragen, Anregungen, Weiterbildungs- oder Beratungsbedarfen an die Kolleginnen der Ansprechstelle oder die Integrationsbeauftragte wenden.**

#### Unterstützung des Ehrenamts durch das Landratsamt

Auch das Landratsamt unterstützt die ehrenamtliche Integrationsarbeit. Wie in den vergangenen Jahren können die **Kosten für Lehrbücher für ehrenamtliche Deutschkurse** übernommen werden, sowohl in Bezug auf Geflüchtete aus der Ukraine als auch aus anderen Herkunftsländern. Dazu muss **vor** der Beschaffung der Bücher unbedingt Kontakt mit der Integrationsbeauftragten aufgenommen werden (unter Angabe von Lehrwerk, Anzahl, Höhe der Kosten), um die Möglichkeit der Kostenübernahme abzustimmen: [kimmerle@kreis-fds.de](mailto:kimmerle@kreis-fds.de), 07441 920-6136. Das Landratsamt kann auf dieser Basis die Rechnung der Buchhandlung direkt bezahlen oder kann später die Auslagen an die Ehrenamtlichen erstatten.

Außerdem können **Auslagen für ehrenamtliche Integrationsprojekte** in einem begrenzten Rahmen erstattet werden. Dazu kann im Einzelfall Kontakt mit der Integrationsbeauftragten aufgenommen werden.

Die **Integrationsmanager/-innen und Sozialbetreuer/-innen** nehmen gerne an **Treffen von Ehrenamtlichen oder Asylkreisen in den Städten und Gemeinden** teil und können so als Bindeglied zwi-



	<p>schen lokalem Ehrenamt und dem Amt für Migration und Flüchtlinge dienen. Die Asylkreise oder (Kirchen-)Gemeinden sind bei Interesse dazu eingeladen, die örtlich zuständigen Kolleg/-innen in Treffen und Besprechungen mit einzubeziehen.</p>
<b>3</b>	<b>Aktuelles aus dem Landkreis</b>
<b>Kimmerle</b>	<p>Frau Kimmerle berichtet aus dem Arbeitskreis Integration am 24.05.2022 (siehe dazu das Protokoll, welches den Teilnehmenden der Plattform Ehrenamt ebenfalls zur Verfügung steht.).</p> <p><b>Für die Ehrenamtlichen sind folgenden Punkte besonders relevant:</b></p> <p><u>Erstberatungstermine bei der VHS</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Viele Geflüchtete aus der Ukraine haben bei der VHS Erstberatungstermine vereinbart, diese aber nicht wahrgenommen. Die Erstberatungstermine sind zugleich stark überbucht. Deswegen bittet die VHS dringend darum, dass <b>nur bei Eigenmotivation und ernsthaftem Interesse Termine für die Erstberatung</b> gebucht werden. Dabei bitte für alle Anmeldungen die <b>Informationen auf der Website der VHS</b> beachten. Diese sind immer aktuell:  <a href="https://www.vhs-kreisfds.de/Artikel/autowert-cmx61309dd9bb1e2">https://www.vhs-kreisfds.de/Artikel/autowert-cmx61309dd9bb1e2</a></li> </ul> <p><u>Ehrenamtliche Tutor/-innen für das Sprachlernportal gesucht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine gute Möglichkeit, <b>Wartezeiten auf Sprachkurse</b> zu überbrücken oder als <b>Ergänzung zum ehrenamtlichen Sprachunterricht</b> bietet das VHS-Lernportal. Das Portal ist kostenlos in 18 Sprachen, u.a. auch in ukrainischer Sprache, verfügbar (nähere Informationen im Protokoll Arbeitskreis Integration und unter <a href="http://www.vhs-lernportal.de">www.vhs-lernportal.de</a>)</li> <li>• Eine Besonderheit des Portals ist, dass die Lernenden von <b>Tutor/-innen</b> begleitet werden. So sind nicht nur Multiple-Choice-Aufgaben etc. zu bearbeiten. Es müssen beispielsweise auch Texte verfasst werden, die dann von den Tutor/-innen korrigiert werden. Dadurch bietet das VHS-Lernportal gleichzeitig <b>eine zeitlich flexible und ortsunabhängige Möglichkeit für Ehrenamtliche</b>, um Menschen beim Deutschlernen zu unterstützen.</li> <li>• <b>Eine Dozentin der Kreisvolkshochschule ist bereit, Ehrenamtliche als Tutor/-innen zu schulen. Die Schulung kann bei ausreichendem Interesse kurzfristig angesetzt werden. Interessent/-innen können sich dazu bei der Integrationsbeauftragten unter <a href="mailto:kimmerle@kreis-fds.de">kim-merle@kreis-fds.de</a> melden.</b></li> </ul>
<b>4</b>	<b>Austauschrunde und Fragen</b>
<b>Plenum</b>	<p><u>Anerkennung Ausländischer Berufsabschlüsse</u></p> <p>Zur Anerkennung von ausländischen Bildungs- und Berufsabschlüssen berät Michaela Thoma vom <b>Welcome Center der IHK Nordschwarzwald</b>. Es wird empfohlen, das Anerkennungsverfahren so schnell wie möglich in die Wege zu leiten. Der Anerkennungsprozess gestaltet sich – trotz angekündigter Vereinfachungen – nach wie vor aufwändig und langwierig. Kontakt: Michaela Thoma, Tel. 07452 9301- 17, Mail: <a href="mailto:thoma@pforzheim.ihk.de">thoma@pforzheim.ihk.de</a></p> <p><u>Umschreibung ausländischer Fahrerlaubnisse</u></p> <p>Zur Umschreibung der ukrainischen Führerscheine gilt die <b>6-Monats-Frist ab Wohnsitznahme</b> in Deutschland. In der Praxis gestaltet sich die Einhaltung der Frist schwierig, da im Landkreis <b>lange Wartezeiten</b> auf Erste-Hilfe-Kurse in russischer Sprache sowie auf Fahrstunden und Prüfungstermine eingeplant werden müssen. Wenn Geflüchtete aus der Ukraine planen in Deutschland zu bleiben, sollten sie nach Möglichkeit umgehend beginnen, sich um die Umschreibung ihrer Fahrerlaubnis zu bemühen.</p>



Informationen zur Kfz-Haftpflicht und Zulassung sind im Schreiben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr im Anhang 2 zu finden.

Aktuelle ehrenamtliche Integrations-Angebote im Landkreis

Die anwesenden Ehrenamtlichen berichten von den aktuellen Aktivitäten in den Kreisgemeinden:

In Loßburg findet ein **Nachhilfekurs für Geflüchtete in Ausbildung** statt. In Loßburg-Lombach beteiligen sich Geflüchtete aus der Türkei neben dem Deutschunterricht an der Renovierung des historischen Backhauses im Ort.

In einigen Gemeinden, zum Beispiel in Pfalzgrafenweiler, Baiersbronn oder Dornstetten, veranstalten die Ehrenamtlichen **Willkommenscafés und Sprachunterricht für Geflüchtete aus der Ukraine**. Die Gemeinde Baiersbronn hat gemeinsam mit Ehrenamtlichen wieder eine **Kleiderkammer** eingerichtet.

Die Freie Waldorfschule in Freudenstadt engagiert sich mit zahlreichen Schulprojekten für die Geflüchteten aus der Ukraine.

Das Mehrgenerationenhaus Familienzentrum Freudenstadt organisiert zahlreiche Sprachkurse und Integrationsangebote. Diese richten sich nicht nur an Menschen aus der Ukraine, sondern auch an Geflüchtete und Migrant/-innen aus anderen Herkunftsländern. Siehe dazu die **Übersicht der Integrationsangebote** des Familienzentrums im Anhang 3.

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit bei der Aufzählung der Angebote. Weitere Informationen können gerne über die Integrationsbeauftragte unter [kimmerle@kreis-fds.de](mailto:kimmerle@kreis-fds.de) oder 07441-920-6136 an das Netzwerk weitergegeben werden.

**Nächste Termine:**

Arbeitskreis Integration am 18.10.2022, 14.00 Uhr  
Plattform Ehrenamt am 25.10.2022, 18.00 Uhr